Der Berr Minifter fprach mit einer gewiffen Refignation ba- | von, daß die Regierung immer in dem ungludlichen Falle fei, migverstanden zu werben, immer in ber traurigen Lage, auf Berbachtigungen gu ftogen, bie fie in feiner Beife verdiene. 3ch meinerfeits habe die Fluth biefer Berbachtigungen auch nicht um einen Tropfen vermehrt, habe bas fragliche Motiv gar nicht als ein binbenbes und entscheibenbes bargeftellt, fonbern nur nebenbei ermabnt, es fonne ber Regierung nicht angenehm fein , bie Menge von Digbeutungen und Ungriffen, benen fie nach bem augenblidlichen Stande ber Dinge ausge= fest ift, noch vermehrt zu feben, und, wenn ich mich anders recht erinnere, nur ben Punkt befonders hervorgehoben, bag es beklagenswerth fei im Intereffe ber Regierung fomobl, als, und zwar hauptfachlich, ber Richter, wenn lettere in ihrer neuen Stellung mit Migtrauen empfangen werben follten. Mein geehrter College Schwarze ift enthuffasmirt fur bie neue Collegialitat, die in ben Begirfigerichten fich aufbauen wird, bagegen, wie er nicht Behl hat, abgeneigt ber gegen= martigen Collegialitat, die in den gandgerichten wohnt. Mun, meine Serren, einen mefentlichen grundfaglichen Unterfchieb in ben beiben Collegien kann ich nicht finden. Er foll fich einen andern Grund habe ich wenigstens nicht angeben boren - barauf reduciren, bag zur Beit nur brei Richter angestellt find, mahrend bie Begirtsgerichte beren mehr erhalten follen. Diefer Grund, meine Berren, ift nicht einmal halb mahr. Ich meinerfeits tenne mehrere Landgerichte, wo vier ftanbige Richter angestellt find. Thun Gie bei ben Bezirksgerichten einen Richter mehr hingu, fo wird bie Sache ebenfo fein, wie jest; einer mehr wird die Gefchafte nicht andern. Dann wurde mir, und zwar mit einer gewiffen Empfindlichkeit gum Ungehor gegeben, es fei nicht recht und gut gethan, zu behaup= ten, daß die neuen Beamten zwischen Krone und Bolf treten wurden, ja es hat mit besonderer Berufung auf die Inftitutionen Englands der Mbg. Schwarze hinzugefügt, es konne die Krone und die Regierung feine festere Grundfaule finden, als eine wohlorganifirte Justig. D, meine Berren! wenn irgend Jemand, fo unterschreibe ich biefen Sat. Aber in ber borgeschlagenen Organisation finde ich überhaupt nicht, am wenigsten ausschließlich, die Bedingungen einer burchgreifen= ben Berbefferung, und habe ben Sinn, in welchem ich bie mehrfach angegriffene Meußerung gethan, ichon vorhin erlautert. Sandelte es fich lediglich um ben Richterffand - und ben englischen Richterffand bob, wenn ich recht gehort habe, Mbg. Schwarze befonders hervor - bann ware es etwas gang Underes; ich habe Ihnen aber, wenigstens in oberflächlichen Bugen, die Ungahl ber neuen Beamten bezeichnet, von benen bie fleinfte Minbergahl aus Richtern befteht. Moge boch ber Mbg. Schwarze einen ftatiftifden Bergleich gieben gwifden ber numerischen Ungahl ber fachfischen und englischen Juftigbeamten. Erftere bilben ben letteren gegenüber, wenn man namentlich bie fonftigen außeren Berhaltniffe nicht außer Unfclag laßt, einen mahren Beeresjug bes Werres. Wenn ent= lich ber Mbg. Schwarze fagt, auch er wunsche Friedensgerichte II. S.

und erblicke barin den Schlußstein der Justizorganisation, so bin ich mit ihm völlig einverstanden und habere nur um eine einzige Splbe: ich will nicht, daß das Friedensgericht der Schlußstein, sondern daß es der Grund stein der Justizors ganisation werde; auf solchem Grunde werden wir leichter, frohlicher und mit besserem Erfolge fortbauen!

Viceprafibent D. Helb: Begehrt aus ber Kammer noch Jemand bas Wort? Es scheint nicht so, und ich schließe baher die Debatte und gebe nur noch dem Berichterstatter bas Schluswort.

Berichterstatter Abg. v. Diesfau: Die wenigen Bemerkungen, welche ich mir zu machen geftatten will, betreffen junachft den Untrag bes herrn Biceprafibenten Sabertorn. Diefer Untrag murbe einen Untrag bes Ubg. Guno barauf vorausseten, bag bas Gefet überhaupt nicht ausgeführt werben folle. Ift nun ein Untrag von bem Ubg. Guno in biefer Beife nicht gestellt worben, fo fallt auch ber Untrag bes Biceprafibenten Saberforn von felbft in fich gufammen. Durch diefen Untrag murbe überhaupt bas gange Gefet vom 23. November 1848 in Frage gestellt werden, und es wurden biejenigen, welche fur ben Untrag bes Berrn Biceprafibenten Saberforn ftimmen wollten, gerabezu gegen ihr Berlangen, bag bas Befet schleunigft eingeführt werde und ins Leben trete, handeln und biefem Bunfche geradezu entgegen fein. Es ift baber unmöglich, bag man bem Untrage bes Berrn Biceprafibenten Saberforn beiftimmen tonne; benn burch biefen Untrag wurde bie Ginfuhrung und bas Inslebentreten ber Grundfage, welche in bem Gefege vom 23. November ausgesprochen find, welche wir ja burchgehends aboptirt haben und beren Musfuhrung wir fo bringend begehren, geradegu wieder auf eine, wer weiß wie lange Beit hinausgeschoben werben, vielleicht ad calendas graecas! Ich habe in bem, was ber Abg. Cuno gefagt hat, nichts weiter ertennen konnen, als eine Uebereinstimmung bamit, wie vom Ausschuffe ber Untrag, ben er gestellt hat, aufgefaßt worben ift. Mbg. Cuno hat fich zwar jest als einen offenen Feind bes Gefetes vom 23. November 1848 erflart, allein ber Musichuß hat burch feinen Untrag diefe Feindschaft feineswegs unter= ftugen wollen. Die Absicht bes britten Untrags bes Musschuffes ift eine gang andere; ber Musschuß hat durch biefen britten Untrag nichts weiter beabsichtigt, als ber Rammer Gelegenheit geben wollen, Erfparniffe gur rechten Beit gu beantragen, alfo zu einer Beit, wo beren Beantragung noch nicht zu fpat fein wirb. Gind aber bie Bertrage und über= haupt die Berbindlichkeiten, welche vom Staate gur Musführung bes Gefetes eingegangen worben, bereits vollig zum Abschluffe gekommen, bann, meine Berren, ift es ju fpat, wenn man noch Ersparniffe beantragen wollte. Man muß bies fonach in Beiten thun und beshalb ift ber Untrag vom Musschuffe in biefer Beife gestellt worden. Die Mbgg. Remiter und D. Schwarze stimmen, genau genommen, mit ber Moti= virung bes Berichts und mit den Unfichten überein, welche barin